

Ehrenordnung der Stadt Wuppertal vom 29.06.1999

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) am 14.06.1999 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Anzugeben sind für das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand;
3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;
4. freiberufliche Tätigkeiten;
5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal;
6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;
7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000 € bzw. 5% an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal.

(3) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 kann der Rat eine Bagatellgrenze festlegen, unterhalb derer eine Information nicht erforderlich ist.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(5) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

§ 2 Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin.

(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.

§ 3 Veröffentlichung

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin veröffentlicht die Angaben über Namen, Anschrift, ausgeübten Beruf und ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9) im Handbuch des Rates sowie auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Die Daten werden jährlich aktualisiert.

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Antrag der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestenrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 4

Spenden

(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).

(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Prävention von Korruption

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.

(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.

(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.

(4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 6

Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.

§ 7

Ehrenrat

(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit.

§ 8

Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat.

(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(4) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.10.1999 in Kraft.

Die Ehrenordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Rates vom 16.12.2002 geändert.